

STATUTEN

des Vereins

MS Schwan

(der "Verein")

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck des Vereins

Artikel 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

MS Schwan

besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ("ZGB").

Der Sitz des Vereins ist in Zug.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2: Zweck

Im Verein schliessen sich bekennende Liebhaber zu nostalgischen Schiffen zusammen, deren Unterhalt und Betrieb sichergestellt werden soll.

Der Verein bezweckt im Besonderen die Unterstützung des Nostalgieschiffes MS Schwan, um so den Unterhalt und Betrieb des MS Schwan auf dem Zugersee zu sichern und damit das historische Verkehrsmittel auch zukünftig öffentlich für Schiffsfreunde zugänglich zu machen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-mail an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

Artikel 4: Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung delegiert die Festlegung des Mitgliederbeitrages an den Vorstand. Sie kann diese Delegation jederzeit widerrufen.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall bzw. Vereinsauflösung.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder per E-mail erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich oder per E-mail mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

III. Organisation des Vereins

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

Artikel 5: Einberufung von Generalversammlungen, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten

schriftlich spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladung gestellt wurden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 6: Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren;
2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
3. Festsetzung des Jahresbudgets;
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
6. Änderungen der Statuten;
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.

Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann sie jederzeit abberufen.

Artikel 7: Vorsitz, Protokoll

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Artikel 8: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unter Vorbehalt einer Statutenänderung nach Artikel 22, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 9: Stimmrechte, Vertretung

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Artikel 10: Beschlüsse

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar;
- d) Kassier.

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 12: Amtsdauer, Präsident

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalver-

sammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 13: Aufgaben

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen besorgt, arbeitet Anträge aus, beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein gegenüber Dritten zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 14: Einberufung von Sitzungen, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 15: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt..

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 16: Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren werden für ein Vereinsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 17: Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein können.

Artikel 18: Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

IV. Vereinsjahr, Vereinsvermögen, Haftung

Artikel 19: Vereinsjahr

Den Beginn und das Ende des Vereinsjahres wird vom Vorstand bestimmt. Auf das Ende des Vereinsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Artikel 20: Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich vor allem aus den Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen allfällige Überschüsse aus der Betriebsrechnung, aus Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 22: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

Artikel 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung mit einer anderen Institution kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Nur in diesem Fall dürfen Mitglieder ihre Stimmen auf dem Korrespondenzweg direkt an den Präsidenten abgeben.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

* * * * *

Zug, 14. 7. 2013

Der Präsident



Jost Windlin

Der Aktuar



Heinz Amstad